

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. März 1954	Nr. 10
Tag	Inhalt:	Seite
25. 2. 54	(14) Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung (DVO zu § 56 HKO)	29

(14) **Verordnung**
über die Heranziehung von Bediensteten und die
Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises
für die Aufgaben des Landrats als Behörde der
Landesverwaltung (DVO zu § 56 HKO).

Vom 25. Februar 1954.

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Landrat kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Behörde der Landesverwaltung notwendigen Angestellten des Landkreises und die für die Aufsicht über die Gemeindefinanzen im Rahmen der Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden notwendigen Beamten des Landkreises heranziehen. Das gilt nicht für die Landespolizei.

(2) Die Heranziehung erfolgt durch einen Anforderungsbescheid an den Landkreis.

(3) Der Landkreis hat die nach den vorstehenden Bestimmungen angeforderten Bediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Bediensteten müssen für die Verwendung in der Behörde der Landesverwaltung voll geeignet sein; Angestellte müssen die Tätigkeitsmerkmale ihrer Vergütungsgruppe erfüllen.

§ 2

(1) Der Landkreis hat die für die Erfüllung der Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung notwendigen Einrichtungen bereitzustellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

- die Diensträume und Garagen in gebrauchsfähigem Zustand einschließlich Ausstattung, Reinigung, Beleuchtung und Heizung; es können auch angemietete Diensträume und Garagen zur Verfügung gestellt werden;
- Bürobedarf jeder Art einschließlich Büromaschinen, Fernmeldeeinrichtungen, Rundfunkgeräte, Schreib- und Zeichenbedarf, Druck- und Buchbinderarbeiten;
- Dienstfahrzeuge mit Fahrer;
- Fachbücher, Druck- und Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Verordnungsblätter, Landkarten;
- Posteingangs- und Postausgangsstelle, Botendienst.

(3) Für die Kommissariate der Landespolizei einschließlich der motorisierten Polizeistationen sind nur Einrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a) bereitzustellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen hat der Landkreis für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung in der gleichen Art und Güte sowie in dem gleichen Umfange bereitzustellen, wie er sie für seine Verwaltung zur Verfügung stellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 1954.

Der Hessische Minister
des Innern
Z i n n k a n n

Der Hessische Minister
der Finanzen
D r . T r o e g e r

